

# Satzung

des

## Tennis-Club Kisslegg im Allgäu e. V.

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Kisslegg im Allgäu e.V.“. Er hat seinen Sitz im Kisslegg im Allgäu und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege des Tennissports. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Der Verein ist selbstlos tätig, er befolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ähnliches bezahlt werden.
2. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Um seinen einzelnen Mitgliedern die Möglichkeit des Wettkampfes gegen andere Vereine im In- und Ausland zu bieten, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft des zuständigen Landessportbundes und Tennisverbandes und dadurch die kooperative Mitgliedschaft im Deutschen Tennisbund (DTB).

2. Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Außerordentliche Mitglieder sind:

jugendliche Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).

Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Tennissport betreiben.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung. Rechtsmittel gegen die Ablehnung sind ausgeschlossen. Antragsteller, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, benötigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

4. Ende der Mitgliedschaft

durch Tod

durch freiwilligen Austritt. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

durch Auflösung des Vereins

durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann vom erweiterten Vorstand nur beschlossen werden bei: Beitragsverzug ohne wirtschaftliche Notlage, grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, grobem oder wiederholtem unsportlichen Verhalten, bei unehrenhaftem oder Vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an eine Hauptversammlung zu. Bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft. Jugendlichen steht das Berufungsrecht an eine Hauptversammlung nicht zu.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

5. Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmungen und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu benutzen, an dessen Veranstaltungen und an Hauptversammlungen teilzunehmen.

Passive Mitglieder sind mit Gästekarten spielberechtigt.

Jugendmitglieder unterliegen den vom Vorstand oder in seinem Auftrag bestimmten Richtlinien oder Regelungen bei der Benützung der Tennisanlage, für den Aufenthalt im Clubhaus, bei der Nutzung andere Einrichtungen, sowie für die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen.

Zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Hauptversammlung sind nur ordentliche aktive, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder berechtigt.

Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind höchstpersönlich und nicht übertragbar.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, Anlage und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.

Vom Vorstand beschlossene oder in seinem Auftrag erlassenen Haus- und Spielordnung zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten. Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen den Verein Ersatz zu verlangen.

Aktive, passive und jugendliche Mitglieder sind zur Bezahlung der laufenden und einmaligen Beiträge oder Umlagen verpflichtet. Sie sollen sich dem Verein zur Übernahme von freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgabe bereithalten.

## § 4

### Beiträge und Umlagen

1. Beiträge und Umlagen werden von der Hauptversammlung beschlossen, sie können auch durch eine außerordentliche Hauptversammlung beschlossen werden.  
Ohne abweichende Beschlussfassung bleiben die im Vorjahr geschuldeten Beiträge und Umlagen verbindlich.
2. Als Beitrag wird erhoben:
  - Der Jahresbeitrag  
(Bei der Bemessung der Beiträge sollen passive gegenüber aktiver Mitgliedschaft begünstigt werden. Familienmitgliedern soll eine Ermäßigung gewährt werden).
3. Umlagen können mit Zweckbindung beschlossen werden.
4. Beiträge und Umlagen sind zur Zahlung fällig:
  - der Jahresbeitrag jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres  
  
Umlagen und Gebühren sind nach den jeweiligen Festsetzungen zur Zahlung fällig. Während des Verzuges mit Beitrags- und Umlagezahlungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft; außerdem können vom erweiterten Vorstand Verzugszinsen erhoben werden.
  - 
  - Der erweiterte Vorstand ist befugt, in Einzelfällen Zahlungspflichten zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.

## § 5

## Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
  - Die Hauptversammlung
  - Der Vorstand
  - Der erweiterte Vorstand

## § 6

### Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
    - Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts
    - Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
    - Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
    - Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Vereinsbeiträge und Umlagen
    - Ernennung von Ehrenmitgliedern
    - Satzungsänderungen
    - Auflösung des Vereins
    - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von einzelnen Mitgliedern an die Hauptversammlung
  2. Einmal jährlich muss eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, die möglichst im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres abgehalten werden soll. Ihre Tagesordnung muss mindestens die Punkte nach Abs. 1, Buchstabe a, b, c und h enthalten.
  3. Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn sie der Vorstand zur Regelung wichtiger Vereinsangelegenheiten für erforderlich hält, oder wenn sie von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragt werden, Diese außerordentlichen Hauptversammlungen müssen innerhalb von 8 Wochen nach Antragseingang stattfinden.
  4. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung erfolgen.
  5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind ordentliche aktive und passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder (vgl. § 3, Abs. 5 Buchst. c).
  6. Beschlüsse über die Änderung der Satzung dürfen nur gefasst werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung auf der Tagesordnung stehen. Zur Beschlussfassung ist hierbei ein Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
  7. Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Beschluss von  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt die Stimmabgabe geheim.
  8. Der Vorsitzende ist getrennt von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes zu wählen. Erhält dieser im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem einfache
- Blatt 5/7
9. Mehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  10. Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung zu nicht auf der Tagesordnung stehen Punkten müssen spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorsitzenden eingereicht werden.

11. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen, ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand - § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.

## § 8

### Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand wird von der Hauptversammlung jeweils getrennt in:

Gruppe 1: 1. Vorsitzender, Schriftführer, Sportwart  
Gruppe 2: 2. Vorsitzender, Kassier, Jugendwart, Ausschuss

abwechselnd alle 2 Jahre für 2 Jahre gewählt.

In der Übergangsphase zu dieser Neuregelung bleiben die Vorstandsmitglieder der Gruppe 2 bis 2010, und die der Gruppe 1 bis 2011 im Amt.

Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- bis zu 4 weiteren Ausschussmitgliedern, die Vertreter der Spieler sein sollten, darunter mindestens 1 Vertreter der der Jugendlichen, gewählt von den jugendlichen Mitgliedern.

2. Der erweiterte Vorstand ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen. Er hat die Hauptversammlung vorzubereiten und überwacht die Durchführung der Beschlüsse. Er überwacht die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder und ist Schlichtungsorgan für Streitigkeiten im Verein. Er hat insbesondere auch auf die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins-vermögens zu achten.

3. Für die im Laufe eines Geschäftsjahres ausscheidenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes können von diesem auf die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung Ersatzmitglieder zu gewählt werden.

Blatt 6/7

4. Der erweiterte Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse bilden, die in dem beauftragten Bereich an seiner Stelle beschließen können.

5. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen und geleitet. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 seiner Mitglieder verlangen.

6. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Für einen Beschluss ist jedoch mehr als die Hälfte der Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Über den Verlauf der Sitzung des erweiterten Vorstandes, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist von Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht einem anderen Vorstandsmitglied obliegen.

9. Der Vorstand beruft die Hauptversammlung und die Sitzung des erweiterten Vorstandes ein und leitet sie.

10. Der stellvertretende Vorstand über die Befugnisse des Vorsitzenden im alle des Verhinderung aus. Er kann vom Vorstand mit seiner Vertretung in bestimmten Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall beauftragt werden.

## § 9

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es:

- der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat.

- Einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der letzte Vorsitzende und der letzte Kassier zusammen mit einem Vertreter der Gemeinde Kißlegg Liquidatoren des Vereins, die seine Geschäfte abzuwickeln haben. Sie stellen das vorhandene Vereinsvermögen fest und übergeben es zur Treuhänderischen Verwaltung der Gemeinde Kißlegg, bis in Kißlegg wieder ein Nachfolgeverein mit dem gleichen Vereinszweck gegründet wird. Ist nach Ablauf von 5 Jahren kein Tennistreibender Verein vorhanden und sind auch keine diesbezüglichen Bestrebungen erkennbar, hat die Gemeinde Kißlegg mit Zustimmung des Finanzamtes das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sie soll es möglichst der Sportpflege zuführen.

Blatt 7/7

## § 10

### Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist von der Hauptversammlung am 10. April 1979 beschlossen worden und wird mit Ihrer Eintragung im Vereinsregister wirksam. Sie ist allen Mitgliedern bekanntzumachen.

Ergänzung zur Satzung lt. Beschluss der Hauptversammlung vom 12.04.1988

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund und seiner Fachverbände. (Württ. Tennis-Bund e.V.). Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und – Ordnungen des WLSB und der Fachverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Änderung zur Satzung lt. Beschluss der Hauptversammlung vom 14.03.2008.

§ 4, Absatz 4. Die Mitgliedsbeiträge können bereits zum 1. Januar eines jeden Jahres abgerechnet werden.

§ 8, Absatz 1. Ab 2010 wird der erweiterte Vorstand jeweils hälftig im 2 Jahresturnus gewählt.

Gruppe 1: Vorsitzender, Schriftführer, Sportwart

Gruppe 2: stellvertretender Vorsitzender, Kassier, Jugendwart, Ausschuss

Begonnen wird in 2010 mit Gruppe 2, Gruppe 1 in 2011.

Änderung der Satzung lt. Beschluss der Hauptversammlung vom 25.03.2011

§4, Absatz 2. Ab 2011 entfällt der Aufnahmebeitrag ersatzlos

Änderung der Satzung lt. Beschluss der Hauptversammlung vom 30.03.2012

§ 3, Absatz 5. Passive Mitglieder sind mit Gästekarten spielberechtigt.

Roland Moll  
Vorsitzender

Heidrun Schüle  
stellv. Vorsitzender

Birgit Engelmann  
Schriftführer